

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.10.1993

Geschäftszahl

93/18/0305

Rechtssatz

Wurde ein Fremder vom Strafgericht rechtskräftig wegen des Vergehens der versuchten Schlepperei zu einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten, bedingt auf eine Probezeit von drei Jahren, verurteilt, so sind die maßgebenden öffentlichen Interessen so gewichtig, daß der mit einem Aufenthaltsverbot verbundene Eingriff in das Privatleben und Familienleben des Fremden im Grunde des § 19 FrG 1993 zur Erreichung der im Art 8 Abs 2 MRK genannten Ziele dringend geboten ist. In einem solchen Fall, bei dem das Gewicht der maßgebenden öffentlichen Interessen als besonders groß zu veranschlagen ist, kann auch dann nicht gesagt werden, daß die Auswirkungen des Aufenthaltsverbotes auf die Lebenssituation des Fremden und seiner Familie schwerer wögen als die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von seiner Erlassung, wenn der Fremde aufgrund seines bereits sieben Jahre dauernden Aufenthaltes im Inland voll integriert ist und hier mit seiner Ehefrau und seinem bereits in Österreich geborenen Sohn lebt, welche beide die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1993:1993180305.X03